

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2020

Gabriele KOZIOL* / Fumihiko NAGANO**

Einleitung

- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
- III. Familienrecht
- IV. Handelsrecht
- V. Arbeitsrecht
- VI. Zivilverfahrensrecht
- VII. Internationales Privatrecht
- VIII. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2019 bis Oktober 2020¹ und schließt damit nahtlos an die Übersicht für das Jahr 2019² an.

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 24. März 2020:³ In Bezug auf einen Schadensersatzanspruch wegen der auf einer fehlerhaften Bewertung des Gebäudes beruhenden zu hohen Festsetzung des Grundsteuerbetrags für ein bestimmtes Jahr beginnt

* Professorin, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

** Professor, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht 令和 2 年度重要判例解説 [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2020], ジュリスト Jurisuto 1557 (2021).

2 Siehe G. KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2019, ZJapanR / J.Japan.L 50 (2020) 247 ff.

die Ausschlussfrist des Art. 724 S. 2 ZG a.F. in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Grundsteuer für dieses Jahr festgesetzt wird und der Steuerbescheid dem Eigentümer zugeht.

Der Kläger ist seit der Errichtung im Jahr 1982 Eigentümer eines Gebäudes. Die Bewertung des Gebäudes als Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer wurde vom zuständigen Sachbearbeiter der beklagten Präfektur Tōkyō nach den damaligen Bewertungsmaßstäben vorgenommen. Auf Grundlage des so errechneten Wertes wurde dem Kläger die Grundsteuer auferlegt. Im Jahr 2013 brachte der Kläger vor, dass die damalige Bewertung fehlerhaft gewesen sei, und verlangte von der Beklagten Schadensersatz für die in den Jahren 1992 bis 2008 jeweils zu viel gezahlte Grundsteuer. Strittig war hierbei die Auslegung des Begriffs „Zeitpunkt der unerlaubten Handlung“ als Beginn des Fristenlaufs in Art. 724 S. 2 民法 (*Minpō*, Zivilgesetz, nachfolgend: ZG)⁴ in der Fassung vor der Schuldrechtsreform 2017, demzufolge für Schadensersatzansprüche aufgrund unerlaubter Handlung eine Ausschlussfrist von 20 Jahren galt.

Die erste Instanz anerkannte den Anspruch des Klägers teilweise. Sie ging von einem Verschulden des Sachbearbeiters der Beklagten aus und sah als „Zeitpunkt der unerlaubten Handlung“ den Zeitpunkt der Schadensentstehung an, das heißt den Tag der Steuerzahlung. Die zweite Instanz hingegen wies die Klage ab, da der „Zeitpunkt der unerlaubten Handlung“ der Zeitpunkt der Bewertung im Jahr 1983 sei und somit der Schadensersatzanspruch durch Ablauf der Ausschlussfrist erloschen sei.

Der OGH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und wies die Sache an diese zurück. Sei die Bewertung des Gebäudes fehlerhaft, so habe dies nicht nur auf den Einheitswertbescheid sowie den Steuerbescheid des betreffenden Jahres, sondern unter anderem auch auf die Bewertung im folgenden Basisjahr Einfluss, und es sei zu befürchten, dass künftig eine zu hohe Grundsteuer auferlegt werde. Werde der Bewertungsfehler jedoch danach durch Entscheidung des Finanzamts korrigiert, so komme es zu keiner zu hohen Besteuerung, und dem Eigentümer entstehe kein Schaden. Gebe es ferner, nachdem der Fehler aufgetreten sei, einen Eigentümerwechsel, so ändere sich auch die Person, der eine zu hohe Grundsteuer auferlegt werde und die dadurch einen Schaden erleide. Im Zeitpunkt, in dem der Fehler bei der Bewertung auftrete, stehe daher noch nicht fest, ob dadurch tatsächlich eine zu hohe Grundsteuer auferlegt werde und wenn ja, wer dadurch einen Schaden erleide. Erst wenn das Verfahren fortgeführt werde, ohne dass der Fehler

3 民集 *Minshū* 74, 292 = 判例時報 *Hanrei Jihō* 2458 (2020) 53 = 判例タイムズ *Hanrei Taimuzu* 1476 (2020) 36.

4 Gesetz Nr. 89/1896.

korrigiert werde, und auf Grundlage dessen ein Grundsteuerbescheid für ein bestimmtes Jahr erlassen werde, stehe fest, dass derjenige, gegenüber dem der Bescheid erlassen worden sei, zur Steuerzahlung in Höhe des im Steuerbescheid festgesetzten Betrages verpflichtet sei. In Hinblick auf eine Staatshaftung für die Auferlegung der zu hohen Grundsteuer sei das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung und eines Schadens deshalb für die einzelnen Steuerbescheide, durch die die konkrete Steuerpflicht des Eigentümers entstehe, und damit für jedes Jahr gesondert zu prüfen. Auch wenn aufgrund desselben Fehlers bei der Bewertung des Gebäudes über mehrere Jahre hinweg eine zu hohe Grundsteuer auferlegt worden sei, entstehe der diesbezügliche Schadensersatzanspruch für jedes Jahr gesondert. In Bezug auf den Schadensersatzanspruch für die in einem bestimmten Jahr zu viel gezahlte Grundsteuer sei es sachgerecht, als „Zeitpunkt der unerlaubten Handlung“, also als Beginn der Ausschlussfrist, den Zeitpunkt anzusehen, in dem der Steuerbescheid, der die konkrete Steuerpflicht für dieses Jahr entstehen lasse, gegenüber dem geschädigten Eigentümer wirksam werde, konkret also im Zeitpunkt des Zugangs des Steuerbescheides. Es sei daher sachgerecht, dass die Ausschlussfrist in Bezug auf einen Schadensersatzanspruch wegen der auf einer fehlerhaften Bewertung des Gebäudes beruhenden zu hohen Festsetzung der Grundsteuer für ein bestimmtes Jahr in dem Zeitpunkt zu laufen beginne, in dem die Grundsteuer für dieses Jahr festgesetzt werde und der Grundsteuerbescheid dem Eigentümer zugehe.

Anmerkung: Nach der Rechtsprechung⁵ ist unter dem „Zeitpunkt der unerlaubten Handlung“ im Sinne des Art. 724 ZG a. F. grundsätzlich Folgendes zu verstehen: Bei unerlaubten Handlungen, bei denen der Schaden im Zeitpunkt der Vornahme der schädigenden Handlung eintritt, beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der schädigenden Handlung zu laufen. In Fällen, in denen aufgrund der Natur des durch die unerlaubte Handlung verursachten Schadens dieser erst nach Ablauf einer gewissen Zeit ab Beendigung der schädigenden Handlung eintritt, beginnt die Frist hingegen in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Schaden ganz oder teilweise eingetreten ist. Es ist nicht ganz klar, wie sich die vorliegende Entscheidung zu dieser Rechtsprechung verhält. Man könnte sie jedoch auch als Anwendung der bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze in Fällen des Schadenseintritts im Zeitpunkt der Vornahme der schädigenden Handlung ansehen.⁶

5 OGH, 27, April 2016, 民集 Minshū 58, 1032.

6 H. KŌYAMA [神山弘行], 固定資産税等の過大な税額決定にかかる損害賠償請求権と除斥期間の起算点たる「不法行為の時」 [Schadensersatzanspruch wegen zu hoher Festsetzung der Grundsteuer und „Zeitpunkt der unerlaubten Handlung“ als Beginn der Ausschlussfrist], ジュリスト Jurisuto 1557 (2021) 160, 161.

II. SCHULDRECHT

[2] Urteil vom 9. Oktober 2020:⁷ Zur Frage, ob die Veröffentlichung eines von einem familiengerichtlichen Untersuchungsbediensteten verfassten Aufsatzes, der ein Jugendstrafverfahren zum Gegenstand hat, in einer Zeitschrift bzw. einem Sammelband einen rechtswidrigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

Der Kläger leidet an einer angeborenen Entwicklungsstörung, dem Asperger-Syndrom. Im Alter von 17 Jahren wurde gegen ihn ein Jugendstrafverfahren vor dem Familiengericht eröffnet, da er ein Messer bei sich getragen hatte. Der Erstbeklagte war der für dieses Verfahren zuständige familiengerichtliche Untersuchungsbedienstete. Er veröffentlichte später in einer psychiatrischen Fachzeitschrift einen Aufsatz über die Krankheit, der das Verfahren gegen den Kläger zum Gegenstand hatte. Der Aufsatz enthielt die Privatsphäre des Klägers betreffende Informationen, etwa zur Art des Vergehens des Klägers, zu dessen bisherigen Verfahren vor dem Familiengericht sowie zu den Ergebnissen eines im Rahmen des Verfahrens vorgenommenen Intelligenztests. Der Aufsatz wurde später auch in einem Sammelband veröffentlicht. Der Kläger verlangte vom Erstbeklagten sowie dem Verlag der Zeitschrift als Zweitbeklagten und dem Verlag des Sammelbandes als Drittbeklagten Schadensersatz wegen Verletzung der Privatsphäre.

Der OGH stellte zunächst in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung⁸ fest, dass die Verletzung der Privatsphäre eine unerlaubte Handlung darstelle, wenn bei Abwägung des rechtlichen Interesses an der Nichtveröffentlichung einer Tatsache mit den Gründen für eine Veröffentlichung Ersteres Letztere überwiege. Im vorliegenden Fall sei das Interesse an der Nichtveröffentlichung der durch das Recht auf Privatsphäre geschützten Informationen groß. Als Gründe hierfür führte der OGH unter anderem an: Erstens trage das 少年法 (*Shōnen-hō*, Jugendgesetz)⁹ in Hinblick auf eine gesunde Entwicklung der Jugendlichen (Art. 1 Jugendgesetz) in seinen Bestimmungen dafür Sorge, dass sich die Veröffentlichung des Vergehens nicht nachteilig auf die Besserung des Jugendlichen und dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft auswirke. Zweitens seien geschützte Informationen des Jugendlichen in großem Umfang Gegenstand der Untersuchungen durch den familiengerichtlichen Untersuchungsbediensteten, weshalb deren Veröffentlichung grundsätzlich nicht vorgesehen sei. Drittens seien die geschützten Informationen, die Gegenstand des vorliegenden

7 民集 Minshū 74, 1807.

8 OGH, 8. Februar 1994, 民集 Minshū 48, 149; OGH, 14. März 2003, 民集 Minshū 57, 229.

9 Gesetz Nr. 168/1948.

Verfahrens seien, alle in dem Jugendstrafverfahren vor dem Familiengericht erlangt worden und von hoher Vertraulichkeit.

Auf der anderen Seite dienen die Veröffentlichungen einem wichtigen öffentlichen Interesse unter anderem angesichts des Inhalts des Aufsatzes, der die Erforschung des Krankheitsbildes vorantreibt und zu dessen richtigem Verständnis beiträgt, sowie der Art und Weise der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift und einer Fachpublikation, die insbesondere von Wissenschaftlern und im medizinischen Bereich Tätigen gelesen würden. Bei Aufsätzen, die psychiatrische Fallstudien zum Gegenstand haben, seien im Allgemeinen genaue Angaben unter anderem zur Familiengeschichte, zur Entwicklung und zum Lebenswandel des Patienten unerlässlich. Angesichts des Zwecks und Inhalts des Aufsatzes sei die Angabe von Tatsachen, die geschützte Informationen betreffen, notwendig gewesen. Die Identität des Klägers gehe aus dem Aufsatz nicht unmittelbar hervor. Es sei zwar möglich, dass Personen, die den im Aufsatz beschriebenen Sachverhalt kennen, bei der Lektüre des Aufsatzes aufgrund dieses Wissens den Kläger als den beschriebenen Jugendlichen identifizierten. Der Kreis dieser Personen sei jedoch beschränkt und angesichts der Medien, in denen der Aufsatz veröffentlicht worden sei, sei die Möglichkeit, dass ein Leser des Aufsatzes den Kläger identifiziere und dem Kläger daraus Schaden entstehe, ziemlich gering.

Aus diesen Gründen könne man nicht sagen, dass das rechtliche Interesse an der Nichtveröffentlichung der die geschützten Informationen betreffenden Tatsachen die Gründe für deren Veröffentlichung übersteige. Daher stellten die Veröffentlichungen der Beklagten keine unerlaubte Handlung dar.

Anmerkung: Die vorliegende Entscheidung enthält keine wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die Beurteilung der Rechtswidrigkeit bei Eingriffen in die Privatsphäre, der Sachverhalt ist jedoch insoweit bemerkenswert, als zwar einerseits das rechtliche Interesse an der Nichtveröffentlichung der geschützten Informationen sehr groß, aber andererseits auch die Notwendigkeit und Angemessenheit der Veröffentlichung hoch zu bewerten ist.

[3] Urteil vom 9. Juli 2020:¹⁰ Auf Verlangen des Geschädigten eines Verkehrsunfalls für den durch Folgeschäden verursachten Verdienstentgang kann Ersatz durch Rentenzahlung gewährt werden, sofern dies nach den Zwecken und Grundsätzen des deliktischen Schadensersatzrechts als sachgerecht anzusehen ist.

Der Kläger wurde als Vierjähriger bei einem Zusammenstoß mit dem vom Erstbeklagten gelenkten Auto verletzt und litt seitdem an schwerwiegenden

10 民集 Minshū 74, 1204 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1480 (2021) 138 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1608 (2021) 8.

Folgeschäden. Er forderte von dem Erstbeklagten sowie dem Halter des Wagens als Zweitbeklagten und dem Versicherungsunternehmen als Drittbeklagten den Ersatz des durch die Folgeschäden verursachten Verdienstentgangs. Dabei verlangte er die Zahlung einer Summe, die dem zu erwartenden Verdienst für den Zeitraum vom Beginn des Erwerbslebens, d.h. dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat, bis zu dessen Ende, d.h. dem Monat, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet, entspricht, in Form einer monatlichen Rente.

Der OGH bestätigte das Urteil der Vorinstanz, das den Anspruch anerkannt hatte. Für den Verdienstentgang könne, da der Schaden im Zeitpunkt der unerlaubten Handlung eingetreten sei, die Höhe berechnet und ein Ersatz durch Einmalzahlung angeordnet werden. Der Schaden im vorliegenden Fall habe sich jedoch erst einige Zeit nach der unerlaubten Handlung nach und nach konkretisiert; die Berechnung des Schadens müsse daher mittels Prognosen und Annahmen auf Grundlage von Wahrscheinlichkeiten in Bezug auf ungewisse und unbestimmte Elemente erfolgen. Deshalb könne es dazu kommen, dass in Zukunft bezüglich des Ausmaßes der Folgeschäden, des Lohnniveaus oder anderer der Berechnung zugrundeliegender Umstände erhebliche Änderungen eintreten und damit eine große Divergenz zwischen der berechneten Schadenshöhe und der Höhe des Schadens, der sich tatsächlich verwirklichte, entstehe. Ausgehend davon, dass der deliktische Schadensersatz den Zweck habe, den Geschädigten in den Zustand zu versetzen, in dem er ohne die unerlaubte Handlung wäre, gebe es Fälle, in denen es sachgerecht sei, wenn bei jeder Konkretisierung des Verlusts des künftig zu erwartenden Verdienstes eine Rentenzahlung für den entsprechenden Zeitraum in Höhe dieses Verdienstes geleistet werde und für den Fall, dass eine Divergenz zwischen berechneter und tatsächlicher Schadenshöhe eintrete, mittels Art. 117¹¹ 民事訴訟法 (*Minji soshō-hō*, Zivilprozessgesetz, nachfolgend: ZPG)¹² Ausgleich geschaffen werde. Verlange daher der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, dass der Ersatz des entgangenen Gewinns aufgrund von Folgeschäden, die durch den Unfall verursacht worden seien, durch Rentenzahlung geleistet werde, so sei die Ersatzleis-

11 Art. 117 ZPG (1): Tritt bezüglich einer rechtskräftigen Entscheidung, die für den vor Abschluss der mündlichen Verhandlung entstandenen Schaden Ersatz durch Rentenzahlung anordnet, nach Abschluss der mündlichen Verhandlung eine erhebliche Änderung des Ausmaßes der Folgeschäden, des Lohnniveaus oder anderer Umstände, die der Berechnung der Schadenshöhe zugrunde liegen, ein, so kann eine Abänderung dieses Urteils durch Klage verlangt werden. Dies gilt jedoch nur für den auf Rentenzahlungen, die ab dem Tag der Einbringung der Klage fällig werden, entfallenden Teil.

12 Gesetz Nr. 109/1996.

tung durch Rentenzahlung als zulässig anzusehen, sofern dies angesichts der genannten Zwecke und Überlegungen angemessen sei.

Bezüglich des Zeitraums, für den die Rentenzahlung zu leisten sei, stellte der OGH fest, dass der Tod des Geschädigten vor dem Ende des Erwerbslebens nicht notwendigerweise zur Beendigung der Rentenzahlung führe, sofern nicht im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls konkrete Tatsachen vorlägen, nach denen der Tod in naher Zukunft objektiv zu erwarten sei. Der OGH verwies dabei auf seine gleichlautende Rechtsprechung¹³ zum Ersatz durch Einmalzahlung, deren Überlegungen auch hier zum Tragen kämen.

Anmerkung: Das ZPG geht in Art. 117 davon aus, dass der Ersatz des Schadens durch Rentenzahlung zulässig ist. Tatsächlich hat die Rechtsprechung dies bislang unter anderem für künftige Pflegekosten anerkannt. Die vorliegende Entscheidung stellt klar, dass das Gleiche auch für den Ersatz des Verdienstentgangs möglich ist, und darüber hinaus auch, dass es keinen Einfluss auf den Anspruch hat, wenn der Geschädigte vor dem Ende des Erwerbslebens verstirbt.

[4] Urteil vom 28. Februar 2020:¹⁴ Fügt der Gehilfe in Ausübung der Verrichtung für den Geschäftsherrn einem Dritten einen Schaden zu und leistet er für diesen Ersatz, so kann er vom Geschäftsherrn Ausgleich in jener Höhe verlangen, die im Hinblick auf eine gerechte Schadensverteilung und unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Verrichtung, des Zustandes der Anlagen, des Inhalts der Tätigkeit des Gehilfen, der Arbeitsbedingungen, der Arbeitseinstellung, der Art der schädigenden Handlung, des Ausmaßes der Sorge des Geschäftsherrn in Bezug auf die Verhinderung der schädigenden Handlung und der Streuung des Schadens sowie aller weiteren Umstände als angemessen anzusehen ist.

Der Kläger lenkte als Beschäftigter des beklagten Transportunternehmens einen Lastwagen und tötete bei einem Zusammenstoß einen Radfahrer. Der Erbe des Getöteten verklagte den Kläger auf Schadensersatz. Dieser wurde zur Zahlung von 15 Millionen Yen [ca. 115.000 Euro] verurteilt, die er erfüllungshalber hinterlegte. Der Kläger machte daraufhin einen Regressanspruch gegen den Beklagten geltend und verlangte die Zahlung der hinterlegten Summe.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanz auf, welche die Klage abgewiesen hatte, und verwies die Sache an diese zurück. Die in Art. 715 Abs. 1 ZG geregelte Haftung für den Erfüllungsgehilfen stelle darauf ab, dass der Ge-

13 OGH, 25. April 1996, 民集 Minshū 50, 1221.

14 民集 Minshū 74, 106 = 判例時報 Hanrei Jihō 2460 (2020) 62 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1476 (2020) 60.

schäftsherr durch die Tätigkeit des Gehilfen einen Vorteil erlange und durch die Ausweitung seines Geschäftsbereiches die Gefahr, einem Dritten Schaden zuzufügen, vergrößere, und erlege unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Verteilung des Schadens dem Geschäftsherrn die Tragung von Schäden auf, die der Gehilfe bei der Ausführung einer Verrichtung einem Dritten zufüge. Ausgehend von diesem Zweck der Gehilfenhaftung sei der Geschäftsherr nicht nur im Verhältnis zum Dritten, dem bei der Verrichtung ein Schaden zugefügt wurde, zum Schadensersatz verpflichtet, sondern habe auch im Verhältnis zum Gehilfen den Schaden ganz oder teilweise zu tragen.

Der Ausgleichsanspruch des Geschäftsherrn gegen den Gehilfen sei in Art. 715 Abs. 3 ZG ausdrücklich geregelt. Nach der Rechtsprechung¹⁵ könne der Geschäftsherr nicht die gesamte vom ihm ersetzte Summe verlangen, sondern nur in der unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Schadensverteilung nach Treu und Glauben angemessenen Höhe, wobei die Art und der Umfang der Verrichtung, der Zustand der Anlagen, der Inhalt der Tätigkeit des Gehilfen, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitseinstellung, die Art der schädigenden Handlung, das Ausmaß der Sorge des Geschäftsherrn in Bezug auf die Vorbeugung der schädigenden Handlung und der Streuung des Schadens sowie alle weiteren Umständen zu berücksichtigen seien. Es sei nicht sachgerecht, wenn es bezüglich der Schadenstragung zu einem anderen Ergebnis führe, wenn der Gehilfe den Schaden ersetze und dann Ausgleich vom Geschäftsherrn verlange.

Füge der Gehilfe in Ausführung einer Verrichtung einem Dritten Schaden zu und leiste für diesen Schaden Ersatz, so könne der Gehilfe unter Berücksichtigung aller genannten Umstände insoweit vom Geschäftsherrn Ausgleich verlangen, als dies unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Schadensverteilung als angemessen anzusehen sei.

Anmerkung: Der „umgekehrte Ausgleichsanspruch“ des Gehilfen gegen den Geschäftsherrn wurde bislang in der Lehre¹⁶ weitgehend befürwortet, die vorliegende Entscheidung hat dies nun ausdrücklich anerkannt.

III. FAMILIENRECHT

[5] Urteil vom 23. Januar 2020:¹⁷ Der Anspruch auf Teilung der Aufwendungen für das eheliche Leben erlischt auch dann nicht, wenn die Ehe der Parteien nach Antragstellung geschieden wird.

15 OGH, 8. Juli 1976, *Minshū* 30, 689.

16 Siehe etwa Y. SHIOMI [潮見佳男], *不法行為法 II* [Recht der unerlaubten Handlungen II] (2. Aufl., 2011) 54.

17 *Minshū* 74, 1 = *判例時報 Hanrei Jihō* 2454 (2020) 18 = *判例タイムズ Hanrei Taimuzu* 1475 (2020) 56.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner waren verheiratet, lebten aber seit 2014 getrennt; die beiden Kinder lebten bei der Antragstellerin. Da der Antragsgegner ab Februar 2018 keine Unterhaltszahlungen für die Kinder mehr leistete, stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Schlichtung zur Teilung der Aufwendungen für das eheliche Leben (婚姻費用, *kon'in hiyō*). Da keine Einigung zustande kam, wurde ein Entscheidungsverfahren eröffnet. In weiterer Folge wurden die Parteien in einem gerichtlichen Schlichtungsverfahren geschieden. In diesem Verfahren erfolgte keine Einigung über die Vermögensaufteilung.

Die Vorinstanz entschied, dass der Antrag auf Teilung der Aufwendungen für das eheliche Leben abzuweisen sei, da der das Bestehen der Ehe voraussetzende Anspruch auf Teilung der Aufwendung erlösche, wenn das Ehepaar geschieden werde, bevor der Inhalt des Teilungsanspruchs und die Art und Weise der Zahlung durch Beschluss konkretisiert werde. Die Aufteilung der Unterhaltskosten könne und solle sachgerechter Weise im Zuge der Vermögensaufteilung bei der Scheidung vorgenommen werden.

Der OGH hob diese Entscheidung jedoch auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Auch wenn das Eheverhältnis nach Stellung des Antrags auf Teilung der Aufwendungen für das eheliche Leben durch Scheidung beendet werde, bestehe keinerlei Grund, materiellrechtliche Rechte, die den Parteien während des Bestands der Ehe bezüglich der Aufwendungen für das eheliche Leben bis zur Scheidung zustanden, als automatisch erloschen anzusehen. Nach der Rechtsprechung¹⁸ könne das Familiengericht die Anteile an den Aufwendungen für das eheliche Leben rückwirkend für die Vergangenheit festsetzen; sachgerechter Weise könne es daher auch den konkreten Betrag nur für die vergangenen Aufwendungen für das eheliche Leben bis zur Scheidung unter Berücksichtigung des Vermögens und des Einkommens der Ehegatten sowie aller anderen Umstände festsetzen. Daran ändere sich auch nichts, wenn die Parteien einen Anspruch auf Vermögensaufteilung gelten machen könnten, der auch Leistungen zum Ausgleich der Aufwendungen für das eheliche Leben umfasse.

Anmerkung: Wie auch im vorliegenden Urteil ausgeführt, ging die bisherige Rechtsprechung davon aus, dass zusammen mit den künftigen Aufwendungen für das eheliche Leben auch jene für die Vergangenheit gefordert werden können. Die vorliegende Entscheidung stellt nunmehr klar, dass auch nur die Aufwendungen für das eheliche Leben für die Vergangenheit verlangt werden können.

18 OGH, 30. Juni 1965, 民集 Minshū 19, 1114.

IV. HANDELSRECHT

[6] Urteil vom 3. September 2020:¹⁹ Wird die Klage auf Anfechtung der Wahl des Vorstandes einer Unternehmensgenossenschaft mit einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer nachfolgenden Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen der Nichtigkeit der angefochtenen Wahl verbunden, so fällt das Rechtsschutzbedürfnis der Anfechtungsklage der vorangegangenen Wahl nicht weg, sofern die nachfolgende Wahl nicht in Anwesenheit aller Mitglieder stattgefunden hat oder andere besondere Umstände vorliegen.

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Unternehmensgenossenschaft, die auf Grundlage des KMU-Genossenschaftsgesetzes²⁰ errichtet wurde. Im Mai 2016 hielt die Beklagte eine ordentliche Generalversammlung ab, bei der die Wahl der Vorstandsmitglieder stattfand. Der Kläger brachte vor, dass bei der Wahl die in der Satzung für die Generalversammlung vorgesehene Beschlussfähigkeit nicht erreicht worden sei, und focht die Wahl gemäß Art. 831 Abs. 1 Nr. 1 会社法 (*Kaisha-hō*, Gesellschaftsgesetz, nachfolgend: GesG)²¹ in Verbindung mit Art. 54 KMU-Genossenschaftsgesetz mittels Klage an. Im Mai 2018 fand eine ordentliche Generalversammlung statt. Diese wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes, der sich aus den in der angefochtenen Wahl gewählten Vorstandsmitgliedern zusammensetzte, von dem vom Vorstand gewählten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. In der Generalversammlung wurden neue Vorstandsmitglieder gewählt, da alle durch die angefochtene Wahl gewählten Vorstandsmitglieder aufgrund des Ablaufs ihrer Amtszeit aus dem Amt schieden. Der Kläger brachte daraufhin zusätzlich zur Nichtigkeitsklage eine Feststellungsklage ein, mit der er die Feststellung begehrte, dass die neue Wahl aufgrund der Nichtigkeit der vorangegangenen Wahl unwirksam sei.

Die Vorinstanz wies die Klage wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses ab, da alle durch die vorangegangene Wahl gewählten Vorstandsmitglieder aus dem Amt geschieden seien. Der OGH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück. Die neue Wahl zum Vorstand sei während der Anhängigkeit der Klage zur Anfechtung der vorangegangenen Wahl durchgeführt worden. Zwar seien dabei neue Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden. Mit Rechtskraft des Urteils, das die vorangegangene Wahl für nichtig erkläre, werde diese jedoch von Anfang unwirksam und damit leide auch die neue Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

19 民集 Minshū 74, 1557 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1610 (2021) 48.

20 中小企業等協同組合法 *Chūshō kigyō-tō kyōdō kumiai-hō* [Gesetz über Genossenschaften kleiner und mittlerer Unternehmen etc.], Gesetz Nr. 181/1949.

21 Gesetz Nr. 86/2005.

an einem Mangel, sofern keine besonderen Umstände, wie etwa Anwesenheit aller Mitglieder, vorlägen. Denn die Generalversammlung, in der diese neue Wahl vorgenommen worden sei, sei von dem vom Vorstand gewählten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes einberufen worden und dieser Vorstand habe aus den in der angefochtenen Wahl gewählten Vorstandsmitgliedern bestanden. Ferner könne es zwar bei Gestaltungsclagen wie der vorliegenden Anfechtungsklage durch Änderung der Umstände nach Klageeinbringung zu einem Wegfall des Interesses an der Anfechtung und damit des Rechtsschutzbedürfnisses kommen. Werde jedoch in der mit der Nichtigkeitsklage verbundenen Klage der genannte Mangel der neuen Wahl gerügt, so stelle die Frage, ob die vorangegangene Wahl des Vorstandes nichtig sei, eine notwendige Vorfrage für die Beurteilung der Wirksamkeit der neuen Wahl dar; es bestehe somit ein Interesse an der Nichtigklärung der vorangegangenen Wahl.

Anmerkung: In einer früheren Entscheidung hatte der OGH für den Fall, dass hinsichtlich des vorangegangenen Beschlusses zwar nicht eine Anfechtungsklage, sondern eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses eingebracht wurde, das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses bereits bejaht.²² Die vorliegende Entscheidung stellt klar, dass die gleichen Erwägungen im Fall einer Anfechtungsklage zutreffen. Unklar ist jedoch, wie sich die vorliegende Entscheidung zu einer anderen früheren Entscheidung²³ verhält, wonach bei einer Anfechtung allein des vorangegangenen Beschlusses das Rechtsschutzbedürfnis wegfallt, sofern nicht besondere Umstände vorliegen.²⁴

[7] Urteil vom 24. Dezember 2019:²⁵ Scheidet ein Komplementär aus der Kommanditgesellschaft aus und übersteigt nach der Abrechnung zwischen Komplementär und Kommanditgesellschaft entsprechend der Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens der vom Komplementär zu tragende Anteil am Verlust die Höhe von dessen Einlage, so hat der Komplementär der Kommanditgesellschaft die Differenz zu zahlen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht anderes vor oder es liegen andere besondere Umstände vor.

22 OGH, 25. März 1999, *Minshū* 53, 580.

23 OGH, 2. April 1970, *Minshū* 24, 223.

24 Nach H. MATSUI [松井秀征], 後行選挙の効力を争う訴えが併合されている場合における先行選挙の取消しの訴えの利益 [Rechtsschutzbedürfnis der Klage auf Anfechtung der vorangegangenen Wahl bei gleichzeitiger Klage zur Bekämpfung der Wirksamkeit der nachfolgenden Wahl], *ジュリスト Jurisuto* 1557 (2021) 78, 79, sind in der vorliegenden Entscheidung solche „besonderen Umstände“ gegeben.

25 *Minshū* 73, 457 = *判例時報 Hanrei Jihō* 2456 (2020) 45 = *判例タイムズ Hanrei Taimuzu* 1476 (2020) 66.

Der Vater der Klägerin und des Beklagten war Komplementär einer Kommanditgesellschaft und nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft verstorben. Gesetzliche Erben waren die Klägerin und der Beklagte, die beiden Kinder des Erblassers. In seinem Testament hatte der Erblasser hingegen den Beklagten als Alleinerben eingesetzt. Die Klägerin machte daraufhin einen Pflichtteilsanspruch²⁶ geltend und klagte auf Feststellung, dass sie bezüglich eines Teils des Nachlasses einen Anteil von einem Viertel erworben habe. Der Beklagte bot die Zahlung eines Geldbetrages an und brachte vor, dass bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zu berücksichtigen sei, dass der Nachlass zwar einen Anspruch des Erblassers gegen die Kommanditgesellschaft auf Rückzahlung der Einlage umfasse, dass bei Ausscheiden des Erblassers aus der Gesellschaft diese jedoch überschuldet gewesen sei und der Erblasser gegenüber der Gesellschaft zur Zahlung eines seiner Einlage entsprechenden Anteils am Überschuldungsbetrag verpflichtet gewesen sei. Die Vorinstanz berechnete den Pflichtteilsanspruch ohne Einbeziehung einer Verpflichtung des Erblassers gegenüber der Gesellschaft, da auch bei einer Überschuldung der Kommanditgesellschaft der Komplementär nur gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, nicht aber gegenüber der Gesellschaft hafte.

Der OGH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück. Scheide ein Komplementär aus einer Kommanditgesellschaft aus und überschreite nach Abrechnung zwischen Komplementär und Gesellschaft entsprechend der Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens der vom Komplementär zu tragende Verlust die Höhe seiner Einlage, so sei es als sachgerecht anzusehen, dass der Komplementär die Differenz zu zahlen habe, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt sei. Dies entspreche dem Wesen der Kommanditgesellschaft, wonach das Vorhandensein eines Komplementärs für deren Errichtung und Fortbestand erforderlich sei (Art. 576 Abs. 3, Art. 638 Abs. 2 Nr. 2, Art. 639 Abs. 2 GesG) und Verluste zwischen den Gesellschaftern entsprechend der jeweiligen Höhe ihrer Einlage geteilt würden (Art. 622 GesG), und stelle Gerechtigkeit zwischen den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft her.

Anmerkung: Dieser Entscheidung zufolge haftet der ausgeschiedene Komplementär in zweifacher Richtung, nämlich sowohl gegenüber den

26 Im vorliegenden Fall war das Zivilgesetz in der Fassung vor der Erbrechtsreform 2018 anzuwenden. Demnach war der Pflichtteilsanspruch ein Gestaltungsrecht mit dinglicher Wirkung, durch dessen Ausübung der Pflichtteilsberechtigte Miteigentum am Nachlass erwerben konnte. Seit der Reform ist der Pflichtteilsanspruch, wie im deutschen Recht, nur mehr ein Geldanspruch gegen den Vermächtnisnehmer bzw. Beschenkten. Siehe dazu M. AOTAKE, *Ausgewählte Fragen zur aktuellen Erbrechtsreform in Japan*, ZJapanR / J.Japan.L 46 (2018) 53, 57 ff.

Gläubigern der Gesellschaft als auch gegenüber der Gesellschaft. Leistet er tatsächlich zweimal, so steht ihm freilich ein Ausgleichanspruch gegenüber den anderen Gesellschaftern zu.

V. ARBEITSRECHT

[8] Urteil vom 30. März 2020:²⁷ Zur Frage, ob eine Zahlung der in Art. 37 ASG geregelten Zulagen als erfolgt anzusehen ist, wenn zur Berechnung der Provision ein der Überstundenzulage entsprechender Betrag von der Umsatzbeteiligung abzuziehen ist und dies dazu führen kann, dass die Provision 0 Yen beträgt.

Die Kläger waren beim beklagten Taxiunternehmen als Taxifahrer angestellt. In den Regelungen zum Entgelt, die Teil der Arbeitsordnung waren, waren unter anderem Bestimmungen zur Provision sowie zu den Zulagen für Nacharbeit, Überstunden und Arbeit an dienstfreien Tagen enthalten. Demnach wurden die Zulagen unter Zugrundelegung eines Betrages, der einen bestimmten Anteil am Umsatz darstellte, berechnet. Dazu wurde dieser Betrag dividiert durch das Produkt aus der Zahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden und einem bestimmten Faktor (0,25 für Überstunden und Nacharbeit, 0,35 für Arbeit an dienstfreien Tagen). Für die Berechnung der Provision war die Summe aus Zulagen und Fahrtkosten von dem Umsatzanteil abzuziehen. Die Kläger brachten vor, dass der Abzug der Zulagen bei der Berechnung der Provision einen Verstoß gegen Art. 37 労働基準法 (*Rōdō kijun-hō*, Arbeitsstandardgesetz, nachfolgend: ASG)²⁸ sowie die öffentliche Ordnung darstelle, und verlangten einen den abgezogenen Zulagen entsprechenden Betrag als nicht gezahlten Lohn sowie einen zusätzlichen Betrag als Sanktion für die Nichtzahlung der Zulagen (*fuka-kin*).

Der OGH hatte bereits 2017²⁹ in der Sache entschieden und damals das Urteil des OG Tōkyō aufgehoben, das einen Verstoß gegen Art. 37 ASG als gegeben ansah, und die Sache an dieses zurückverwies. Nach Auffassung des OGH könne man nämlich nicht sagen, dass die Bestimmungen zur Provision jedenfalls wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung nichtig seien. Das OG Tōkyō müsse prüfen, ob sich in den vorliegenden Rege-

27 民集 Minshū 74, 549 = 労働判例 Rōdō Hanrei 1220 (2020) 5 = 判例時報 Hanrei Jihō 2460 (2020) 95.

28 Gesetz Nr. 49/1947.

29 OGH 28. Februar 2017, 労働判例 Rōdō Hanrei 1152 (2017) 5 = 判例時報 Hanrei Jihō 2335 (2017) 90 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1436 (2017) 85; siehe auch Entscheidung Nr. 10 in: G. KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2017, ZJapanR / J.Japan.L 47 (2019) 277, 289.

lungen zum Entgelt das reguläre Gehalt und die in Art. 37 ASG bestimmten Zulagen unterscheiden ließen. In seiner neuerlichen Entscheidung sprach das OG Tōkyō daraufhin aus, dass kein Verstoß gegen Art. 37 ASG vorliege, da sich beide klar unterscheiden ließen und die Zulagen den gesetzlich festgelegten Betrag nicht unterschritten.

Mit der vorliegenden Entscheidung hob der OGH nunmehr das Urteil erneut auf und verwies die Sache wiederum an das OG Tōkyō zurück. Mit der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Zulagen bezwecke Art. 37 ASG unter anderem, Arbeit außerhalb der Arbeitszeit einzudämmen sowie Arbeitnehmern eine Entschädigung zu gewähren. Zur Feststellung, ob Zulagen nach Art. 37 ASG gezahlt würden, sei es zwar erforderlich, bei den Bestimmungen zum Lohn im Arbeitsvertrag zwischen dem auf den Lohn für die reguläre Arbeitszeit entfallenden Teil und dem auf die Zulagen nach Art. 37 ASG entfallenden Teil unterscheiden zu können. Ob eine bestimmte Zulage als Entlohnung für Arbeit außerhalb der Arbeitszeiten gezahlt werde, müsse aber in Hinblick auf den genannten Zweck der Bestimmung unter anderem auch unter Berücksichtigung der Stellung geprüft werden, die der betreffenden Zulage in dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen gesamten Lohngefüge zukomme.

Die vorliegenden Regelungen zum Entgelt könnten daher, sofern man davon ausgehe, dass die Zulagen als Entlohnung für Arbeit außerhalb der Arbeitszeiten gezahlt würden, schwerlich als dem Zweck des Art. 37 ASG entsprechend angesehen werden. Denn dass die Höhe der Zulagen sich unmittelbar in einer Verringerung der Provision niederschläge, führe gewissermaßen dazu, dass die Zulagen als Kosten bei der Erzielung des Umsatzes angesehen würden und der gesamte Betrag den Taxifahrern auferlegt werde. Seien die Zulagen hoch und betrage die Provision dadurch 0 Yen, würden in Bezug auf den umsatzabhängigen Teil des Lohns nur Zulagen ausgezahlt. Sehe man die Zulagen in diesem Fall als Entlohnung für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit an, so entfalle vom umsatzabhängigen Lohn kein Teil auf die Entlohnung der regulären Arbeitszeit und der gesamte Lohn bestehe nur aus Zulagen. Dies weiche von der Natur der Zulagen, wie sie in Art. 37 ASG geregelt seien, ab, wonach diese für die die gesetzliche Arbeitszeit übersteigende Arbeit zu zahlen seien.

Letztlich werde durch die vorliegenden Entgeltregelungen bei Arbeit außerhalb der Arbeitszeiten die nach der Umsatzbeteiligung zu zahlende Provision teilweise nur unter einer anderen Bezeichnung, nämlich als Zulagen gezahlt. Zwar würden die nach der Entgeltregelung zu leistenden Zulagen somit teilweise als Entlohnung für Arbeit außerhalb der Arbeitszeiten gezahlt, zu einem Gutteil handele es sich dabei aber um die Entlohnung für die regulären Arbeitszeiten, die als Provision zu leisten wäre. Da ferner nicht klar hervorgehe, welcher Teil des als Zulagen gezahlten Entgelts als Entloh-

nung für Arbeit außerhalb der Arbeitszeiten gezahlt werde, sei es in Bezug auf die vorliegende Entgeltregelung nicht möglich, zwischen dem auf den Lohn für die reguläre Arbeitszeit entfallenden Teil und dem auf die Zulagen nach Art. 37 ASG entfallenden Teil zu unterscheiden. Man könne folglich nicht sagen, dass durch die Lohnzahlung des Beklagten an die Kläger die in Art. 37 ASG vorgesehenen Zulagen geleistet worden seien. Zur Feststellung der Höhe des somit von dem Beklagten nicht an die Kläger ausgezahlten Lohns werde die Sache neuerlich an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Anmerkung: Die Argumentation des vorliegenden Urteils ist im Einzelnen äußerst komplex. Die Entscheidung ist jedoch vor allem deshalb von Bedeutung, da sie der Sache nach als Zurückweisung des Urteils der Vorinstanz verstanden wird,³⁰ das in den Bestimmungen des Arbeitsvertrages, wonach zur Berechnung des Lohnes für die reguläre Arbeitszeit ein den Zulagen nach Art. 37 ASG entsprechender Betrag vom Umsatz abzuziehen ist, keinen Verstoß gegen den Sinn und Zweck des Art. 37 ASG sah.

[9] Urteil vom 13. Oktober 2020:³¹ Zur Frage, ob Unterschiede in den Arbeitsbedingungen, wonach Festangestellte eine Abfindung erhalten, befristete Angestellte jedoch nicht, eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 20 ArbVG a.F. darstellen.

Die beklagte Aktiengesellschaft *Metro Commerce* betrieb seit der Übernahme im Jahr 2000 Warengeschäfte in den Bahnhofsgebäuden des U-Bahnbetreibers *Tōkyō Metro*. Innerhalb der Beklagten wurde zwischen Festangestellten (正社員, *sei-shain*), befristeten Angestellten (契約社員, *keiyaku shain*) des Typs A und befristeten Angestellten des Typs B unterschieden, für die jeweils unterschiedliche Arbeitsordnungen galten. Bei den im vorliegenden Fall relevanten Regelungen für Festangestellte und für befristete Angestellte des Typs B bestanden folgende Unterschiede: Für Festangestellte galt ein Pensionsalter von 65 Jahren. Es gab keine inhaltlichen Beschränkungen hinsichtlich der Art der Tätigkeit. Ferner konnten bei betrieblicher Notwendigkeit ein Wechsel des Tätigkeitsfeldes, die Versetzung in eine andere Abteilung oder einen anderen Standort sowie die Entsendung in ein anderes Unternehmen angeordnet werden. Die Arbeitnehmer konnten dies nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes verweigern. Die Arbeitsverträge befristeter Arbeitnehmer des Typs B hingegen waren auf unter ein Jahr befristet, wurden jedoch regelmäßig verlängert. Eine Verlän-

30 Vgl. A. HAMAMURA [浜村彰], タクシー乗務員の歩合給につき、売上高から残業手当相当額を控除して支給することと労働基準法 37 条違反の成否 [Zur Frage eines Verstoßes gegen Art. 37 ASG bei Abzug der Überstundenzulagen vom Umsatz bei der Provision von Taxifahrern], *ジュリスト Jurisuto* 1557 (2021) 178, 179.

31 民集 Minshū 74, 1901 = 労働判例 Rōdō Hanrei 1229 (2020) 90.

gerung war bis zum Alter von 65 Jahren möglich. Befristete Angestellte des Typs B wurden für vorübergehende, hilfsweise Tätigkeiten eingesetzt. Dabei konnte eine Änderung des Ortes, an dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht aber des Inhalts der Tätigkeit angeordnet werden. Versetzungen und Entsendungen waren ebenfalls nichts möglich. Festangestellte erhielten einen Monatslohn, zweimal im Jahr Boni sowie eine Abfindung. Befristete Angestellte des Typs B hingegen erhielten einen Stundenlohn und zweimal im Jahr Boni, jedoch keine Abfindung.

Die Kläger hatten im Jahr 2004 mit der Beklagten Arbeitsverträge als befristete Angestellte des Typs B geschlossen, die mehrfach verlängert wurden. Sie führten Verkaufstätigkeiten in den Bahnhofsgeschäften aus. Die Arbeitsverträge der Kläger endeten 2014 bzw. 2015 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Kläger brachten vor, dass die Unterschiede bei der Abfindung zu den in den Warengeschäften beschäftigten Festangestellten gegen Art. 20 労働契約法 (*Rōdō keiyaku-hō*, Arbeitsvertragsgesetz, nachfolgend: ArbVG)³² in der Fassung vor der Reform 2018 verstießen und verlangten Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung in Höhe der Abfindung.

Die Vorinstanz gab der Klage teilweise statt. Eine Abfindung erfülle verschiedene Funktionen, eine davon sei die Honorierung der langjährigen Arbeitstätigkeit. Bezüglich dieses Teils der Abfindung, der ein Viertel des an die Festangestellten ausgezahlten Betrags ausmache, sei es sachlich nicht gerechtfertigt, dass dieser nicht auch an die Kläger gezahlt werde.

Der OGH wies die Klage ab. Art. 20 ArbVG ziele auf eine gerechte Behandlung befristeter Arbeitnehmer ab und verbiete deshalb sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen aufgrund der Befristung. Sähen die Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Abfindung Unterschiedliches für Festangestellte und befristete Angestellte vor, so könne dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen im Sinne des Art. 20 ArbVG darstellen. Wie bei anderen Unterschieden in Arbeitsbedingungen sei jedoch auch hier zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Art. 20 ArbVG genannten Umstände, wie der Natur der Abfindung sowie dem mit dieser verfolgten Zweck bei diesem Arbeitgeber, der betreffende Unterschied als sachlich nicht gerechtfertigt zu beurteilen sei.

Die Abfindung bei der Beklagten werde durch Multiplikation des Grundgehalts mit einer der Beschäftigungsdauer entsprechende Anzahl von Leistungsmonaten berechnet. Das Grundgehalt, das die Berechnungsgrundlage für die Abfindung darstelle, setze sich aus einem altersabhängigen Gehalt und einem leistungsbezogenen Gehalt zusammen. Ferner sei es gegenüber den im Hauptsitz sowie den Niederlassungen tätigen Festangestellten zur Anordnung von Versetzungen in andere Abteilungen oder ande-

32 Gesetz Nr. 128/2007.

re Standorte sowie Entsendungen in ein anderes Unternehmen gekommen. Angesichts dieser Voraussetzungen für die Auszahlung und des Leistungsinhalts erfülle die Abfindung mehrere Funktionen, denen die Befähigung der Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer Tätigkeit und der Grad der ihnen übertragenen Verantwortung zugrunde lägen. Dies seien unter anderem die Entlohnung für die erbrachte Arbeitsleistung und die Honorierung der jahrelangen Arbeitstätigkeit. Mit der Zahlung einer Abfindung an die Festangestellten, von denen eine fortgesetzte Tätigkeit in verschiedenen Abteilungen zu erwarten sei, habe die Beklagte das Ziel verfolgt, Arbeitskräfte, die befähigt sind, als Festangestellte Arbeitstätigkeiten durchzuführen, zu gewinnen und an das Unternehmen zu binden.

Bezüglich des Tätigkeitinhalts und des Grades der Verantwortung bei der Ausübung der Tätigkeit im Sinne des Art. 20 ArbVG bestünden ferner gewisse Unterschiede zwischen den Verkaufstätigkeiten ausübenden Festangestellten und den befristeten Angestellten des Typs B, da erstere auch Vertretungen übernommen hätten (Früh- und Spätschicht von wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen abwesenden Verkäufern) und als Gebietsleiter tätig gewesen seien, während befristete Angestellte des Typs B nur Verkaufstätigkeiten ausführten. Bei Festangestellten habe ferner die Möglichkeit bestanden, dass bei Bedarf eine Versetzung angeordnet werde, die sie ohne gerechtfertigten Grund nicht hätten ablehnen können, während befristeten Angestellten des Typs B zwar ein anderer Ort der Tätigkeitsausübung habe zugewiesen werden können, nicht aber eine Änderung des Tätigkeitinhalts oder eine Versetzung angeordnet werden können. Es bestünden daher zwischen beiden überdies gewisse Unterschiede bezüglich des Umfangs von Änderungen des Tätigkeitinhalts. Allerdings habe es auch innerhalb der Festangestellten Unterschiede hinsichtlich des Tätigkeitinhalts und des Umfangs von dessen Änderungen bestanden, und zwar zwischen Festangestellten, die für Verkaufstätigkeiten in den Geschäften eingesetzt worden seien, und den anderen, die Mehrheit darstellenden Festangestellten, die in den verschiedenen Abteilungen des Hauptsitzes sowie den Niederlassungen tätig gewesen seien und gegenüber denen Versetzungen angeordnet worden seien. Die im Verkauf tätigen Festangestellten seien jeweils ungefähr zur Hälfte bei der Umstrukturierung im Jahr 2000 übernommen worden und von befristeten Angestellten des Typs zu Festangestellten aufgestiegen. Die Unterschiede innerhalb der Festangestellten rührten daher aus der Übernahme im Jahr 2000 sowie der Einführung einer Möglichkeit des Aufstiegs vom befristeten Angestellten zum Festangestellten. Diese Umstände seien bei der Beurteilung, ob die Unterschiede in den Arbeitsbedingungen zwischen den Klägern und den im Verkauf tätigen Festangestellten sachlich nicht gerechtfertigt seien, als „andere Umstände“ im Sinne des Art. 20 ArbVG zu berücksichtigen.

Auch wenn man berücksichtigt, dass die Beklagte nicht von einer kurzfristigen Beschäftigung der befristeten Angestellten des Typs B ausgehe oder die Kläger tatsächlich etwa zehn Jahre fortdauernd angestellt gewesen seien, könne man ausgehend von den Funktionen der Abfindung und den mit ihr verfolgten Zwecken sowie unter Einbeziehung der Unterschiede im Tätigkeitsinhalt sowie dem Umfang der Änderungen bezüglich Tätigkeitsort und -inhalt zwischen im Verkauf tätigen Festangestellten und den befristeten Angestellten des Typs B nicht so weit gehen, die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen für beide Gruppen in Hinblick auf die Abfindung als sachlich nicht gerechtfertigt zu beurteilen,.

Anmerkung: Der 2020 durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsweise³³ abgeschaffte Art. 20 ArbVG³⁴ beschäftigte den OGH in den letzten Jahren mehrfach.³⁵ Das vorliegende Urteil ist eine von fünf Entscheidungen im Jahre 2020 zu dieser Bestimmung.³⁶ Der OGH stellt hierin klar, dass Abfindungen Gegenstand von Art. 20 ArbVG sein können. Bemerkenswert ist jedoch vor allem, dass er – anders als die Vorinstanz – keine teilweise Anerkennung des Anspruchs vornimmt. Wie in allen fünf Entscheidungen von 2020 deutlich wird, überlässt der OGH es dem Ermessen des Arbeitgebers, wie dieser die unterschiedlichen von der Abfindung erfüllten Funktionen gewichtet.³⁷

33 働き方改革関連法 *Hatarakikata kaikaku kanren-hō*, Gesetz Nr.71/2018; die Änderung trat im April 2020 in Kraft, für kleine und mittlere Unternehmen im April 2021.

34 Eine inhaltlich ähnliche Regelung findet sich nunmehr in Art. 8 パートタイム・有期雇用労働法 *Pātotaimu yūki koyō rōdō-hō* [Gesetz zur Teilzeitarbeit und befristeten Arbeit], Gesetz Nr.76/1993.

35 In den Entscheidungen *Hamakyorex* (OGH, 1. Juni 2018, 民集 Minshū 72, 88) und *Nagasawa Un'yu* (OGH, 1. Juni 2018, 民集 Minshū 72, 202) setzte sich der OGH 2018 erstmals mit der Bestimmung auseinander; siehe dazu auch G. KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2018, ZJapanR/J.Japan.L 48 (2019) 245, 258 ff. (Entscheidungen Nr. 10 und 11).

36 Die anderen vier Urteile sind OGH, 13. Oktober 2020, 労働判例 Rōdō Hanrei 1229 (2020) 77; OGH, 15. Oktober 2020, 労働判例 Rōdō Hanrei 1229 (2020) 5; OGH, 15. Oktober 2020, 労働判例 Rōdō Hanrei 1229 (2020) 67; OGH, 15. Oktober 2020, 労働判例 Rōdō Hanrei 1229 (2020) 58.

37 A. UEMURA [植村新], 有期契約労働者と無期契約労働者の間の退職金に係る相違と労働契約法 20 条違反の成否—メトロコマース事件 [Unterschiede bei der Abfindung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitnehmern und das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 20 ArbVG – Der Metro Commerce-Fall], *ジュリスト Jurisuto* 1557 (2021) 184, 186; S. ŌUCHI [大内伸哉], 旧労働契約法 20 条をめぐる最高裁 5 判決の意義と課題 [Bedeutung und Themen der fünf Entscheidungen des OGH zu Art. 20 ArbVG a.F.], *NBL* 1186 (2021) 4.

VI. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[10] Urteil vom 7. September 2020:³⁸ Zur Frage des Vorliegens eines Feststellungsinteresses bei Geltendmachung einer Feststellungsklage durch den Inhaber eines gewöhnlichen Nutzungsrechts gegen den Patentinhaber auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schadensersatzanspruchs des Patentinhabers wegen Patentverletzung gegen einen Dritten.

Die Beklagte ist Inhaberin sowohl eines japanischen als auch eines amerikanischen Patentes für eine Vorrichtung zur Herstellung eines Kunstharzfilms, für das sie der Klägerin ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumte. Die Klägerin produzierte auf Grundlage dieses Nutzungsrechts Maschinen und verkaufte sie an ein koreanisches Konkurrenzunternehmen der Beklagten, das die mittels der Maschinen hergestellten Produkte nach Japan und in die USA exportierte. Zwischen der Klägerin und dem koreanischen Unternehmen wurde vereinbart, dass Schäden, die aufgrund der Patentausübung durch einen Dritten in Bezug auf die Nutzung der Maschinen entstehen, durch die Klägerin zu ersetzen sind. Der zwischen Klägerin und Beklagter geschlossene Lizenzvertrag enthielt eine Sondervereinbarung, die der Klägerin untersagte, auf Grundlage des Nutzungsrechts hergestellte Maschinen an Konkurrenzunternehmen der Beklagten zu verkaufen. Die Beklagte brachte vor, dass aufgrund dieser Sondervereinbarung die Herstellung und der Verkauf der Produkte durch das koreanische Unternehmen ihr amerikanisches Patent verletze, und verklagte das Unternehmen in den USA auf Schadensersatz. Die erste Instanz in diesem amerikanischen Verfahren sah das amerikanische Patent als verletzt an und verurteilte das koreanische Unternehmen auf Zahlung von Schadensersatz. Daraufhin brachte die Klägerin eine Feststellungsklage gegen die Beklagte ein, mit der sie die Feststellung begehrte, dass aufgrund der Herstellung der Maschinen und des Verkaufs an das koreanische Unternehmen durch die Klägerin sowie deren Verwendung durch das koreanische Unternehmen zur Herstellung der Produkte und deren Verkaufs der Beklagten kein deliktischer Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin sowie das koreanische Unternehmen wegen Verletzung des Patentrechts zustehe.

Während die erste Instanz das Bestehen eines Feststellungsinteresses verneinte, bejahte die zweite Instanz dessen Vorliegen. Leiste die Klägerin dem koreanischen Unternehmen aufgrund der vertraglichen Vereinbarung Ersatz, so werde sie von der Beklagten in Höhe dieser Ersatzleistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Lizenzvertrages verlangen. Zur Beurteilung des Bestehens dieses Anspruchs seien die gleichen Tatsachenfeststellungen und Beurteilungen wie bei der Bewertung des Bestehens des

38 民集 Minshū 74, 1901 = 労働判例 Rōdō Hanrei 1229 (2020) 90.

Schadensersatzanspruchs, der Gegenstand der Feststellungsklage sei, erforderlich. Es sei daher angemessen, die Feststellung des Nichtbestehens des Schadensersatzanspruchs zu verlangen, um das rechtliche Verhältnis und die Rechte der Klägerin gegen die Beklagte zu klären und Unsicherheit zu beseitigen. Ferner bestehe ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung, da die erste Instanz im amerikanischen Verfahren das koreanische Unternehmen auf Schadensersatz verurteilt habe und daher die Wahrscheinlichkeit hoch sei, dass die Klägerin dem Unternehmen Ersatz leisten müsse.

Der OGH hob das Urteil jedoch auf und wies die Revision ab. Mit der vorliegenden Feststellungsklage werde das Nichtbestehen einer Verpflichtung eines Dritten, nämlich des koreanischen Unternehmens, gegen die Beklagte verlangt; Rechte und Pflichten oder die Rechtsstellung der Klägerin selbst hingegen seien nicht Gegenstand der Feststellung. Selbst wenn der Feststellungsklage stattgegeben werden würde, hätte das Urteil im Verhältnis zwischen dem koreanischen Unternehmen und der Beklagten keine Wirkung und stünde der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen das Unternehmen durch die Beklagte nicht entgegen. Zwar sei es möglich, dass die Klägerin dem koreanischen Unternehmen Ersatz leisten müsse, wenn dieses bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch die Beklagte einen Schaden erleide, und in dieser Höhe von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Sondervereinbarung verlange. Es sei jedoch ungewiss, ob der Klägerin durch die Ersatzleistung an das koreanische Unternehmen ein Schaden entstehe. Ferner könne die Klägerin von der Beklagten erst dann Schadensersatz aufgrund der Sondervereinbarung verlangen, wenn dieser Schaden tatsächlich eingetreten sei. Daher sei die Erlangung eines Feststellungsurteils, dass der Schadensersatzanspruch nicht bestehe, weder erforderlich noch angemessen, um eine Gefährdung oder Unsicherheit bezüglich der Rechte oder Rechtsstellung der Klägerin abzuwenden. Auch wenn die Tatsachenfeststellungen und die Beurteilung beim Schadensersatzanspruch aus der Sondervereinbarung und beim Schadensersatzanspruch, der Gegenstand der Feststellungsklage ist, teilweise gleich seien, so sei es weder erforderlich noch angemessen, diese deshalb einem Verfahren wegen des Schadensersatzanspruchs aus der Sondervereinbarung vorausgehend im vorliegenden Verfahren durchzuführen.

Anmerkung: Die vorliegende Entscheidung ist in Hinblick auf die Anerkennung eines Feststellungsinteresses strikter als weite Teile der Lehre, die das Vorliegen eines solchen in weiterem Umfang anerkennt und dabei nicht so stark auf die Rechtskraft zwischen den Streitparteien abstellt.³⁹

39 Vgl. M. WATANABE [渡辺美由紀], 通常実施権者による, 特許権者の第三者に対する特許権侵害を理由とする損害賠償請求権不存在確認の訴えの利益 [Das Klaginteresse des Inhabers eines gewöhnlichen Nutzungsrechts an der Feststellung des Nichtbe-

[11] Urteil vom 7. April 2020:⁴⁰ Ein Gläubiger, der den Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt hat, kann von den bei der Zwangsvollstreckung aufgewendeten Kosten jene Kosten, die in Art. 2 Nr. 1 bis 18 GKoG angeführt sind, nicht als Schaden im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung gegen den Schuldner des Vollstreckungsverfahrens geltend machen.

Der Kläger erwirkte gegen die Beklagten ein vorläufig vollstreckbar erklärtes Räumungsurteil für ein Gebäude. Im Zuge der auf Grundlage des Urteils erfolgten Zwangsvollstreckung entstanden dem Kläger unter anderem für Personal und Lastwagen Kosten in Höhe von ca. 1,6 Millionen Yen [ca. 12.300 Euro]. Der Kläger stellte einen Antrag auf Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung nach Art. 42 Abs. 4 ff. 民事執行法 (*Minji shikkō-hō*, Zivilvollstreckungsgesetz, nachfolgend: ZVollstrG).⁴¹ Das Gericht setzte die von den Beklagten zu tragenden Kosten jedoch mit ca. 1,4 Millionen Yen fest. In weiterer Folge klagte der Kläger die Beklagten auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung aufgrund des rechtswidrigen Besitzes des gegenständlichen Gebäudes. In dem Verfahren verlangte der Kläger Ersatz für die Kosten in Höhe von 1,6 Millionen Yen als ihm aus dem unrechtmäßigen Besitz des Gebäudes entstandenen Schaden.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanz, die den Anspruch anerkannt hatte, auf und wies die Klage ab. Zwar bestimme das ZVollstrG in Art. 42 Abs. 1, dass der Schuldner die für die Zwangsvollstreckung notwendigen Aufwendungen zu tragen habe, die ersatzfähigen Posten sowie deren Höhe seien jedoch in Art. 2 Nr. 1 bis 18 Gerichtskostengesetz⁴² (nachfolgend: GKoG) gesetzlich festgelegt. Durch die einheitliche typisierte Bestimmung der im betreffenden Verfahren allgemein als notwendig anzusehenden Kosten soll einerseits vermieden werden, dass den Parteien unvorhergesehene Verpflichtungen entstünden. Indem die Festsetzung der Höhe der Kosten erleichtert werde, werde andererseits zusammen mit der unter anderem im ZVollstrG vorgesehenen einfachen und raschen Eintreibung der Kosten durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss auch ein öffentliches Interesse verfolgt, nämlich die Aufrechterhaltung eines fairen Justizsystems und dessen reibungsloses und gerechtes Funktionieren. Bezüglich der in Art. 2 Nr. 1 bis 18 GKoG genannten Kosten, die ein Gläubiger bei der vom ihm

stehens eines Schadensersatzanspruchs wegen Patentverletzung des Patentinhabers gegen einen Dritten], *ジュリスト Jurisuto* 1557 (2021) 92, 93.

40 民集 *Minshū* 74, 646 = 判例時報 *Hanrei Jihō* 2462 (2021) 6 = 判例タイムズ *Hanrei Taimuzu* 1477 (2020) 25.

41 Gesetz Nr. 4/1979.

42 民事訴訟費用等に関する法律 *Minji soshō hiyō-tō ni kansuru hōritsu* [Gesetz betreffend die Gerichtskosten etc. im Zivilprozess], Gesetz Nr. 40/1971.

beantragten Zwangsvollstreckung aufgewendet habe, sei daher außer der Eintreibung vom Schuldner im Vollstreckungsverfahren nach Art. 42 Abs. 2 ZVollStrG ausschließlich eine Eintreibung aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschluss vorgesehen. Es liefe dem oben genannten Zweck zuwider, wäre eine Geltendmachung der Kosten als Schaden im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung gegen den Schuldner zulässig. Ein Gläubiger, der den Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt habe, könne daher von den bei der Zwangsvollstreckung aufgewendeten Kosten jene Kosten, die in Art. 2 Nr. 1 bis 18 GKG angeführt seien, nicht als Schaden im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung gegen den Schuldner geltend machen.

Anmerkung: Mit der vorliegenden Entscheidung hat sich der OGH der in der Lehre⁴³ schon bisher vertretenen Ansicht angeschlossen.

VII. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[12] Urteil vom 7. Juli 2020:⁴⁴ Das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen nichtehelichem Kind und Mutter vor Inkrafttreten der Reform des *Hōrei* im Jahr 1989 bestimmt sich unter Anwendung von Art. 29 Abs. 1 RAG nach dem Heimatrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Die leibliche Mutter des Klägers war japanische Staatsangehörige und heiratete im Jahr 1964 den leiblichen Vater des Klägers, der zu diesem Zeitpunkt koreanischer Staatsangehöriger war. Dieser erwarb 2003 die japanische Staatsbürgerschaft und starb 2005. Die leibliche Mutter des Klägers starb 2010. Der Kläger wurde 1958 in Japan geboren und lebt seither in Japan. Bei der Anmeldung der Geburt in Korea wurde angegeben, dass er das Kind seines leiblichen Vaters und dessen damaliger Ehefrau sei, und der leibliche Vater als Vater im koreanischen Familienregister eingetragen. Der Kläger erlangte 2002 die japanische Staatsangehörigkeit. In dem aus diesem Anlass angelegten japanischen Familienregister ist kein Vater eingetragen und als Mutter eine entfernte Verwandte des leiblichen Vaters. Da strittig war, wer Erbe der leiblichen Mutter sei, brachte der Kläger vor, dass er das Kind seiner leiblichen Mutter und seines leiblichen Vaters sei und verlangte vom Staatsanwalt⁴⁵ als Beklagten die Feststellung des Bestehens einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen ihm und seiner leiblichen Mutter.

43 Zum bisherigen Stand der Lehre siehe Y. YAMAKIDO [山木戸勇一郎], 民訴費法 2 条各号に掲げられた執行費用を不法行為に基づく損害賠償請求における損害として主張することの可否 [Zur Zulässigkeit der Geltendmachung der in Art. 2 Nr. 1 bis 18 GKG genannten Vollstreckungskosten als Schaden im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung], *ジュリスト* Jurisuto 1557 (2021) 102, 103.

44 民集 Minshū 74, 1152.

Die japanischen Regelungen zum internationalen Privatrecht wurden 1989 und 2006 jeweils umfassend reformiert. Das 法例 (*Hōrei*)⁴⁶ in der Fassung vor der Reform 1989 (nachfolgend: *Hōrei* a.F.) enthielt keine Vorschrift zum Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen Mutter und nichtehelichem Kind. Das *Hōrei* in der Fassung nach der Reform 1989 (nachfolgend: *Hōrei* n.F.) bestimmte in Art. 2 der Zusatzbestimmungen, dass auf Sachverhalte vor Inkrafttreten der Reform die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind. Das das *Hōrei* ersetzende Rechtsanwendungsgesetz (nachfolgend: RAG)⁴⁷ von 2006 bestimmt in Art. 29 Abs. 1 das Heimatrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt als das auf die Eltern-Kind-Beziehung zwischen Mutter und nichtehelichem Kind anwendbare Recht. Darüber hinaus sieht es in Art. 2 der Zusatzbestimmungen vor, dass die Vorschriften des RAG auch auf Sachverhalte vor dessen Inkrafttreten anzuwenden sind, sofern sie keine substantiellen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorsehen.

Die erste Instanz wendete ohne nähere Begründung Art. 29 Abs. 1 RAG an. Sie sah die leibliche Abstammung als erwiesen an und anerkannte das Bestehen einer rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kläger und seiner leiblichen Mutter nach japanischem Recht, dem Heimatrecht der Mutter. Die zweite Instanz hingegen wies die Klage ab, da Art. 2 der Zusatzbestimmungen zum RAG nur die Anwendbarkeit im Verhältnis von *Hōrei* n.F. und RAG regle. Auf Sachverhalte vor Inkrafttreten der Reform 1989 finde das RAG daher keine Anwendung. Nach Art. 2 der Zusatzbestimmungen zum *Hōrei* n.F. seien die Vorschriften des *Hōrei* a.F. anwendbar. Da das *Hōrei* a.F. keine Regelung zum auf die rechtliche Beziehung zwischen nichtehelichem Kind und Mutter anwendbaren Recht enthalte, sei Art. 18 Abs. 1 *Hōrei* a.F. zum Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung durch Anerkennung analog anwendbar. Demnach bestimme sich diese sowohl nach dem Heimatrecht der Mutter als auch dem Heimatrecht des Kindes jeweils im Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Nach dem somit im vorliegenden Fall anwendbaren Art. 865 Abs. 2 des koreanischen Zivilgesetzes sei die Klage nicht zulässig, da die Frist zur Klageerhebung von zwei Jahren ab dem Tod einer der Parteien bereits abgelaufen sei.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Sache an diese zurück. Da in Hinblick auf jene Bestimmungen des *Hōrei* n.F., deren Inhalt

45 Da die leibliche Mutter nicht mehr lebt, richtet sich die Klage gegen den Staatsanwalt als Vertreter des öffentlichen Interesses, vgl. Art. 12 Abs. 3 人事訴訟法 *Jinji soshō-hō* [Gesetz über den personenrechtlichen Prozess], Gesetz Nr. 109/2003.

46 Gesetz Nr. 10/1898.

47 法の適用に関する通則法 *Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō* [Gesetz über die allgemeinen Regeln betreffend die Anwendung von Gesetzen], Gesetz Nr. 78/2006.

durch das RAG nicht substantiell geändert worden sei, sowie der entsprechenden Bestimmungen des *Hōrei* a.F., die aufgrund von Art. 2 der Zusatzbestimmungen des *Hōrei* n.F. anwendbar seien, im Ergebnis kein Unterschied entstehe, wenn stattdessen die Vorschriften des RAG angewendet würden, lasse Art. 2 der Zusatzbestimmungen des RAG deren rückwirkende Anwendung zu. Habe zu einer Frage im *Hōrei* a.F. keine ausdrückliche Vorschrift bestanden, lasse sich aber aus den anderen Bestimmungen eine Norm ableiten und werde durch die Anwendung der Vorschriften des RAG an Stelle dieser Norm im Ergebnis keine Änderung herbeigeführt, so könne diese Norm als durch das RAG nicht substantiell verändert angesehen werden, so dass einer rückwirkenden Anwendung der Vorschriften des RAG nichts im Wege stehe.

Das *Hōrei* a.F., dessen Auslegung somit entscheidend sei, habe in Art. 22 eine Auffangregelung für Rechte und Pflichten im Verwandtschaftsverhältnis allgemein vorgesehen, wonach „das Heimatrecht der Parteien“ anwendbar gewesen sei. Daraus folge, dass die Anwendung des Heimatrechts der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes sachgerecht sei. Da Art. 29 Abs. 1 RAG als anwendbares Recht in Bezug auf das Entstehen des rechtlichen Verhältnisses des nichtehelichen Kindes zur Mutter das Heimatrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes vorsehe, gebe es im Ergebnis keinen Unterschied bei Anwendung dieser Vorschrift anstelle der durch Auslegung des *Hōrei* a.F. ableitbaren Norm. Art. 29 Abs. 1 RAG sei daher rückwirkend anwendbar und auf das rechtliche Mutter-Kind-Verhältnis sei im vorliegenden Fall das Heimatrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes anzuwenden. Eine Anwendung des koreanischen Rechts neben dem Heimatrecht der Mutter auf das Mutter-Kind-Verhältnis zwischen dem Kläger und seiner leiblichen Mutter und eine Abweisung der Klage wegen Ablaufs der Frist in Art. 865 Abs. 2 koreanisches Zivilgesetz sei daher nicht zulässig.

Anmerkung: Allgemein geht man davon aus, dass gegenüber der rückwirkenden Geltung von Gesetzen in Hinblick auf die Rechtssicherheit und den Schutz bereits erworbener Rechte Vorsicht geboten ist. Die vorliegende Entscheidung legt Art. 2 der Zusatzbestimmungen des RAG, der eine solche rückwirkende Anwendung zulässt, jedoch weit aus, was teilweise kritisch gesehen wird.⁴⁸

48 A. KIYOSHI [青木清], 平成元年改正法例の施行前における分娩による非嫡出親子関係の成立に関する準拠法の決定 [Entscheidung zum anwendbaren Recht auf das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung zum nichtehelichen Kind durch Geburt nach dem *Hōrei* vor Inkrafttreten der Reform 1989], *ジュリスト Jurisuto* 1557 (2021) 244, 245.

[13] Urteil vom 16. April 2020:⁴⁹ Wird nach Zustandekommen einer Einigung über die Rückführung eines Kindes im Rahmen eines familienrechtlichen Schlichtungsverfahrens nach dem HKÜ-AG durch eine Änderung der Umstände die Aufrechterhaltung der im Schlichtungsverfahren getroffenen Vereinbarung zur Rückführung des Kindes unangemessen, so kann das Gericht in analoger Anwendung der Vorschrift des Art. 117 Abs. 1 HKÜ-AG auf Antrag der Parteien diese Vereinbarung abändern.

Die Antragstellerin war japanische Staatsangehörige und mit dem Antragsgegner, einem russischen Staatsbürger, verheiratet. Beide lebten mit dem 2006 geborenen gemeinsamen Kind in Russland. Die Antragstellerin reiste 2016 mit dem Kind nach Japan und zog bei ihren Eltern ein. Der Antragsgegner beantragte unverzüglich die Rückführung des Kindes aufgrund des Ausführungsgesetzes zum Haager Kindesentführungsübereinkommen (nachfolgend: HKÜ-AG).⁵⁰ Im Zuge eines familienrechtlichen Schlichtungsverfahrens vereinbarten die Parteien im Januar 2017 die Rückführung des Kindes nach Russland mit 12. Februar des Jahres und erzielten ferner eine Einigung unter anderem bezüglich des Unterhalts und des Besuchsrechts; dies wurde im Schlichtungsprotokoll festgehalten. Da das Kind auch nach dem vereinbarten Rückführungstermin in Japan verblieb, stellte der Antragsgegner von Februar 2017 an bis ins Jahr 2018 hinein Anträge unter anderem auf Verhängung eines Zwangsgeldes, Ersatzvornahme sowie Freilassung nach dem 人身保護法 (*Jinshin hogo-hō*, Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit)⁵¹, um so die Rückführung zu verwirklichen; diese fand jedoch nicht statt. In weiterer Folge brachte die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag auf Abänderung der im Rahmen des Schlichtungsverfahrens getroffenen Rückführungsvereinbarung nach Art. 117 Abs. 1 HKÜ-AG⁵² ein; deren Aufrechterhaltung sei wegen einer Änderung der Umstände unangemessen geworden, unter anderem da das Kind die Rückkehr nach Russland ablehne und nachdrücklich wünsche, in Japan zu

49 民集 Minshū 74, 737 = 判例時報 Hanrei Jihō 2457 (2020) 5 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1476 (2020) 56.

50 国際的な子の奪取の民事上の側面に関する条約の実施に関する法律 *Kokusaiteki na ko no dasshu no minji-jō no sokumen ni kansuru jōyaku no jisshi ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung], Gesetz Nr. 48/2013.

51 Gesetz Nr.1999/1948.

52 Art. 117 HKÜ-AG (1): Ist nach Rechtskraft der die Rückführung des Kindes anordnenden Endentscheidung durch eine Änderung der Umstände die Aufrechterhaltung dieser Entscheidung unangemessen geworden, so kann das Gericht, das die die Rückführung des Kindes anordnende Entscheidung getroffen hat, [...] auf Antrag einer Partei die Entscheidung abändern. Dies gilt nicht, wenn das Kind bereits in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts rückgeführt wurde.

leben. Die erste Instanz anerkannte zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Änderung der im Schlichtungsverfahren getroffenen Rückführungsvereinbarung nach Art. 117 HKÜ-AG, wies den Antrag jedoch ab, da keine Änderung der Umstände im Sinne dieser Bestimmung gegeben sei. Die zweite Instanz wies die Berufung ab, da eine Änderung nach Art. 117 HKÜ-AG nur in Bezug auf eine die Rückführung des Kindes anordnende Endentscheidung möglich sei, nicht aber in Bezug auf eine in Rahmen eines Schlichtungsverfahrens getroffene Rückführungsvereinbarung.

Der OGH hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache zurück. Nach Rechtskraft der die Rückführung des Kindes anordnenden Endentscheidung habe die Rückführung des Kindes rasch zu erfolgen. Durch eine Änderung der Umstände vor Durchführung der Rückführung könne es jedoch dazu kommen, dass die Aufrechterhaltung dieser Entscheidung in Hinblick auf die Interessen des Kindes unangemessen sei. Da die die Rückführung anordnende Entscheidung erhebliche Auswirkungen für das Kind habe, ermögliche die Vorschrift des Art. 117 Abs. 1 HKÜ-AG deren Abänderung. Eine im Schlichtungsverfahren getroffene Rückführungsvereinbarung habe die gleiche Wirkung wie eine die Rückführung anordnende rechtskräftige Endentscheidung (Art. 145 Abs. 3 HKÜ-AG). Ferner könne es auch bei Zustandekommen einer Einigung über die Rückführung des Kindes im Schlichtungsverfahren durch eine Änderung der Umstände dazu kommen, dass die Aufrechterhaltung der Rückführungsvereinbarung in Hinblick auf die Interessen des Kindes unangemessen sei. In diesem Fall bestehe in gleicher Weise wie bei einer rechtskräftigen Endentscheidung die Notwendigkeit einer Abänderung der Rückführungsvereinbarung.

Allerdings seien im Zuge des Schlichtungsverfahrens neben der Rückführungsvereinbarung auch noch andere Vereinbarungen unter anderem bezüglich des Unterhalts und des Besuchsrechts getroffen worden. Werde nachträglich die Rückführungsvereinbarung geändert, so könne damit auch eine Änderung der anderen Bestimmungen in der Schlichtungsvereinbarungen erforderlich werden.⁵³ In diesem Fall sei für diese anderen Vereinbarungen ein gesondertes Abänderungsverfahren nach dem 家事事件手続法 (*Kaji jiken tetsuzuki-hō*, Gesetz über Verfahren in Familienangelegenheiten)⁵⁴ möglich, so dass dies einer Abänderung der Rückführungsvereinbarung nicht entgegenstehe. Sachgerechter Weise sei daher davon auszugehen, dass in analoger Anwendung der Vorschrift des Art. 117 Abs. 1 HKÜ-AG auf Antrag der Parteien eine Abänderung der Rückführungsvereinbarung zulässig sei, wenn durch eine Änderung der Umstände die Aufrechter-

53 Dies war einer der Gründe den die Vorinstanz für die Ablehnung einer (sinngemäßen) Anwendung von Art. 117 Abs. 1 HKÜ-AG anführte.

54 Gesetz Nr. 52/2011.

haltung der in einem familienrechtlichen Schlichtungsverfahren getroffenen Rückführungsvereinbarung unangemessen werde.

Anmerkung: Diese Schlussfolgerung scheint angesichts der Tatsache, dass einer im Schlichtungsverfahren getroffenen Rückführungsvereinbarung die gleiche Wirkung wie einer die Rückführung anordnenden Endentscheidung zukommt, zunächst selbstverständlich. Manche befürchten jedoch, dass dadurch dem Elternteil, der das Kind entführt hat, eine weitere Möglichkeit geboten werde, sich der Rückführungspflicht zu entziehen, und so die Wirksamkeit des Haager Kindesentführungsabkommens in Japan gefährdet werde.⁵⁵

VIII. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
24.12.2019	III	Scheidet ein Komplementär aus der Kommanditgesellschaft aus und übersteigt nach der Abrechnung zwischen Komplementär und Kommanditgesellschaft entsprechend der Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens der vom Komplementär zu tragende Anteil am Verlust die Höhe von dessen Einlage, so hat der Komplementär der Kommanditgesellschaft die Differenz zu zahlen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht anderes vor oder es liegen andere besondere Umstände vor.	7
23.1.2020	I	Der Anspruch auf Teilung der Aufwendungen für das eheliche Leben erlischt auch dann nicht, wenn die Ehe der Parteien nach Antragstellung geschieden wird.	5
28.2.2020	II	Fügt der Gehilfe in Ausübung der Verrichtung für den Geschäftsherrn einem Dritten einen Schaden zu und leistet für diesen Ersatz, so kann er vom Geschäftsherrn Ausgleich in jener Höhe verlangen, die im Hinblick auf eine gerechte Schadensverteilung und unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Verrichtung, des Zustandes der Anlagen, des Inhalts der Tätigkeit des Gehilfen, der Arbeitsbedingungen, der Arbeitseinstellung, der Art der schädigenden Handlung, des Ausmaßes der Sorge des Geschäftsherrn in Bezug auf die Vorbeugung der schädigenden Handlung und der	4

55 S. HAYAKAWA [早川眞一郎], 子の返還申立事件に係る家事調停後の事情の変更とハーグ条約実施法 117 条 [Änderung der Umstände nach einem familienrechtlichen Schlichtungsverfahren zur Rückführung eines Kindes und Art. 117 HKÜ-AG], ジュリスト Jurisuto 1557 (2021) 246, 247.

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		Streuung des Schadens sowie aller weiteren Umstände als angemessen anzusehen ist.	
24.3.2020	III	In Bezug auf einen Schadensersatzanspruch wegen der auf einer fehlerhaften Bewertung des Gebäudes beruhenden zu hohen Festsetzung des Grundsteuerbetrags für ein bestimmtes Jahr beginnt die Ausschlussfrist des Art. 724 S. 2 ZG a.F. in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Grundsteuer für dieses Jahr festgesetzt wird und der Steuerbescheid dem Eigentümer zugeht.	1
30.3.2020	I	Zur Frage, ob eine Zahlung der in Art. 37 ASG geregelten Zulagen als erfolgt anzusehen ist, wenn zur Berechnung der Provision ein der Überstundenzulage entsprechender Betrag von der Umsatzbeteiligung abzuziehen ist und dies dazu führen kann, dass die Provision 0 Yen beträgt.	8
7.4.2020	III	Ein Gläubiger, der den Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt hat, kann von den bei der Zwangsvollstreckung aufgewendeten Kosten jene Kosten, die in Art. 2 Nr. 1 bis 18 GKG angeführt sind, nicht als Schaden im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung gegen den Schuldner des Vollstreckungsverfahrens geltend machen.	11
16.4.2020	I	Wird nach Zustandekommen einer Einigung über die Rückführung eines Kindes im Rahmen eines familienrechtlichen Schlichtungsverfahrens nach dem HKÜ-AG durch eine Änderung der Umstände die Aufrechterhaltung der im Schlichtungsverfahren getroffenen Vereinbarung zur Rückführung des Kindes unangemessen, so kann das Gericht in analoger Anwendung der Vorschrift des Art. 117 Abs. 1 HKÜ-AG auf Antrag der Parteien diese Vereinbarung abändern.	13
7.7.2020	III	Das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen nicht-ehelichem Kind und Mutter vor Inkrafttreten der Reform des <i>Hōrei</i> im Jahr 1989 bestimmt sich unter Anwendung von Art. 29 Abs. 1 RAG nach dem Heimatrecht der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes.	12
9.7.2020	I	Auf Verlangen des Geschädigten eines Verkehrsunfalls für den durch Folgeschäden verursachten Verdienstentgang kann Ersatz durch Rentenzahlung gewährt werden, sofern dies nach den Zwecken und Grundsätzen des deliktischen Schadensersatzrechts als sachgerecht anzusehen ist.	3
3.9.2020	I	Wird die Klage auf Anfechtung der Wahl des Vorstandes einer Unternehmensgenossenschaft mit einer Klage auf	6

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		Feststellung der Unwirksamkeit einer nachfolgenden Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen der Nichtigkeit der angefochtenen Wahl verbunden, so fällt das Rechtsschutzbedürfnis der Anfechtungsklage der vorangegangenen Wahl nicht weg, sofern die nachfolgende Wahl nicht in Anwesenheit aller Mitglieder stattgefunden hat oder andere besondere Umstände vorliegen.	
7.9.2020	II	Zur Frage des Vorliegens eines Feststellungsinteresses bei Geltendmachung einer Feststellungsklage durch den Inhaber eines gewöhnlichen Nutzungsrechts gegen den Patentinhaber auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schadenersatzanspruchs des Patentinhabers wegen Patentverletzung gegen einen Dritten.	10
9.10.2020	II	Zur Frage, ob die Veröffentlichung eines von einem familiengerichtlichen Untersuchungsbediensteten verfassten Aufsatzes, der ein Jugendstrafverfahren zum Gegenstand hat, in einer Zeitschrift bzw. einem Sammelband einen rechtswidrigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.	2
13.10.2020	III	Zur Frage, ob Unterschiede in den Arbeitsbedingungen, wonach Festangestellte eine Abfindung erhalten, befristete Angestellte jedoch nicht, eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 20 ArbVG in der Fassung vor der Reform 2018 darstellen.	9

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2019 bis Oktober 2020 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2019 (ZJapanR / J.Japan.L 50 (2020) 247 ff.) an.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of the Japanese Supreme Court in the area of private law covering the period of November 2019 to October 2020 and thus continuing from where the overview for the year 2019 (ZJapanR / J.Japan.L 50 (2020) 247 ff.) left off.